



Statuten

26. Februar 2016

1. Vereinsname und Sitz

ESPAF „ESpoir Pour l'AFrique“ (Hoffnung für Afrika) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biglen, Kanton Bern.

2. Vereinszweck

ESPAF „Espoir pour l'Afrique“ unterstützt und fördert bedürftige Menschen in Afrika. Durch adäquate Hilfe wollen wir ihnen zu einem würdigen Leben verhelfen. Im Besonderen werden Waisen- und Strassenkinder, Witwen, Gefangene und Jugendliche unterstützt. Dieser Verein wird im christlichen Geist geführt. Werte von Nächstenliebe und gegenseitiger Versorgung werden hoch gehalten. Wir helfen Menschen aus verschiedenen Religionen ohne Diskriminierung.

3. Finanzielle Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

Der Verein finanziert sich vorwiegend von freiwilligen Zuwendungen Dritter, die projektspezifisch gegeben werden können. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder. Die Unterstützung der verschiedenen Projekte in Afrika erfolgt im Masse der empfangenen Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung neue Mitglieder vor.

5. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Bedarf gegenseitig.

9. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind befugt einzeln Vereinsdokumente zu unterschreiben.

10. Zusammenarbeit mit lokalen NROs (Nichtregierungs-Organisationen)

Die lokalen NROs oder Kontaktpersonen informieren ESPAF regelmässig über die laufenden und ev. neuen Projekte, sowie über deren Erfolg. Bei jeder Überweisung wird der Bestimmungszweck des Geldes festgelegt und kommuniziert. Falls dieser nicht festgelegt worden ist, informiert der Empfänger des Geldes ESPAF, wofür das Geld verwendet worden ist.

11. Auflösung

Der Verein kann jederzeit unter Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, mit Sitz in der Schweiz, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Allgemein

Über alle Bereiche, die nicht in den Statuten geregelt sind, gelten die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Anlässlich der Gründerversammlung in Einigkeit unterschrieben:

Datum und Ort: Biel, 26. Februar 2016

Unterschrift Präsidentin Hanna Grünig

.....

Unterschrift Protokollführerin Verena Geiger

.....